

Praxishilfe Verpackungssteuer – zur Einordnung steuerrelevanter Vorgänge
 (Stand: 26.03.2026)

Diese Praxishilfe unterstützt Sie dabei, steuerrelevante Vorgänge rund um die Verpackungssteuer besser einzuordnen. Die Fragen und Beispiele orientieren sich an der bisherigen Auslegung und Handhabung, insbesondere in Tübingen und Freiburg im Breisgau, und beziehen sich auf typische Praxisfälle.

Bitte beachten Sie, dass die Praxishilfe keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Weitere Sachverhalte werden mit dem Inkrafttreten der Satzung und im laufenden Vollzug schrittweise konkretisiert. Änderungen in der Handhabung bleiben daher vorbehalten.

1. Warum wird die Verpackungssteuer eingeführt?

Die Verpackungssteuer soll dabei helfen, Müll durch Einwegverpackungen zu verringern und Mehrweg attraktiver zu machen. Die Einführung der Verpackungssteuer geht auf einen Antrag der Stadtverordneten vom 15. November 2024 zur Verbesserung der Sauberkeit zurück und war bereits Bestandteil des freiwilligen Konsolidierungsprogramms zum Haushalt 2025. Mit der Einführung der Verpackungssteuer und der Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung verfolgt die Landeshauptstadt Potsdam den bereits eingeschlagenen Kurs weiter, ökologische Lenkungsinstrumente mit Maßnahmen zur Verbesserung der Stadtsauberkeit zu verbinden.

Einwegbecher, Essensboxen oder Einwegbesteck landen häufig im öffentlichen Raum oder in städtischen Abfallbehältern. Weniger Müll senkt sowohl Umweltbelastungen als auch die Kosten für Entleerung, Reinigung und Entsorgung. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung öffentlicher Abfallbehälter kosten jährlich rund 950.000 Euro.

2. Welche Gegenstände können der Verpackungssteuer unterliegen?

Der Verpackungssteuer können insbesondere folgende Einwegartikel unterliegen, wenn sie im Zusammenhang mit Speisen oder Getränken für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen verkauft werden. Die Steuer ist dabei materialunabhängig. Beispiele:

Getränke: Einwegverpackungen, 50 Cent	
Verpackungsart (nicht vollständig, z.B.):	Verpackte Getränke (nicht vollständig, z.B.):
<ul style="list-style-type: none"> • Becher • Gläser • Tassen • sonstige Einweggetränkeverpackungen (inklusive Deckel) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaffeegetränke, Tee und Kakao • Mineralwasser, Säfte • Softdrinks und Smoothies • Bubbletea und Shakes • Wein, Sekt, Bier und Cocktails
Speisen: Einwegverpackungen, 50 Cent	
Verpackungsart (nicht vollständig, z.B.):	Verpackte Gerichte (nicht vollständig, z.B.):
<ul style="list-style-type: none"> • Teller • Schalen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesgerichte • Bowls und Wraps

<ul style="list-style-type: none"> • Boxen • Schüsseln • Kartons • Tüten, • Beutel • Alufolie • Einwickelpapier • Sonstige Einweglebensmittelverpackungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Burger-Menüs, Pommes, (warme) Wurst • Döner-, Reis- oder Nudelgerichte • warme Pizza • Salat mit Sauce und Besteck • Sushi mit Besteck • Kuchen mit Besteck und warme Backwaren • Obst- und Joghurt im Becher mit Besteck • Tacos und Popcorn • Eis im Becher
---	---

Besteck: 20 Cent

Hilfsmittel zur Nahrungsaufnahme, die typischerweise nur einmal oder kurzzeitig verwendet werden ab einer Länge von 10 cm, z. B. Messer, Gabel, Löffel, Essstäbchen, Trinkhalme

3. Wann ist eine Verpackung „nicht wiederverwendbar“ bzw. „Einweg“?

Entscheidend ist der Einwegcharakter der Verpackung. Steuerlich relevant sind Gegenstände, die ihrer Zweckbestimmung nach nur einmalig oder kurzzeitig verwendet und typischerweise anschließend entsorgt werden.

Nicht als Steuergegenstand sind demgegenüber Mehrweggegenstände anzusehen. Dabei handelt es sich um Verpackungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung für eine mehrfache und längerfristige Wiederverwendung vorgesehen sind.

4. Reicht es aus, dass eine Verpackung recycelbar ist, damit keine Steuer anfällt?

Nein, maßgeblich ist die Wiederverwendbarkeit, nicht die Wiederverwertbarkeit.

- Wiederverwendung bedeutet: derselbe Gegenstand wird erneut für denselben Zweck verwendet.
- Wiederverwertung/Recycling bedeutet: der Gegenstand wird nach Abfallanfall für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet.

5. Sind mitgebrachte oder ausgegebene Mehrwegbehälter steuerpflichtig?

Nein. Keine Verpackungssteuer fällt an, wenn:

- Die Kundschaft eigene Mehrweggefäße mitbringt und Speisen oder Getränke darin abgefüllt werden oder
- die Speise bzw. das Getränk in einer Mehrwegverpackung abgegeben wird, die die Kundschaft zusammen mit dem Kauf erwirbt oder gegen Pfand ausleiht.

6. Sind pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen steuerpflichtig?

Nein. Einweggetränkeverpackungen, die einem gesetzlichen Einwegpfand unterliegen, sind von der Verpackungssteuer ausgenommen.

Wichtig ist: Die Ausnahme greift nur bei gesetzlicher Pfandpflicht.

Ein vertragliches/privatrechtliches „Pfand“ auf Einwegverpackungen, Einweggeschirr oder Einwegbesteck genügt nicht, um die Verpackungssteuer entfallen zu lassen.

7. Was ist mit Servietten und Küchenkrepp?

Nicht der Besteuerung unterliegen typischerweise vorrangig der Hygiene dienende Gegenstände wie Servietten oder Küchenkrepp.

8. Wann gelten Speisen oder Getränke als „zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle“ oder als „take-away/to go“ und welche praktischen Kriterien helfen bei der Einordnung?

Maßgeblich ist nicht der konkrete Wille der einzelnen Kundin oder des einzelnen Kunden, sondern eine typisierende Betrachtungsweise:

Steuerlich relevant sind Speisen und Getränke, die typischerweise unmittelbar oder zeitnah nach dem Kauf verzehrt werden und deren Verpackung damit ebenfalls zeitnah verbraucht wird.

Eine Einzelabfrage gegenüber den Konsumenten ist damit nicht erforderlich.

Praktische Kriterien zur Einordnung:

- Temperatur/Konsistenz: heiße oder warme Speisen und Getränke sowie sehr kalte oder schmelzende Produkte sprechen für Sofortverzehr.
- Erforderliche Zwischenschritte (z.B. Auftauen, Erhitzen, Kochen, Backen, Wasser/Milch zugeben) sprechen gegen Sofortverzehr.
- Art der Verpackung: eine nicht fest verschlossene Verpackung spricht eher für einen unmittelbaren Verzehr; eine fest verschlossene, lagergeeignete Verpackung eher für Vorratshaltung.
- Mitgabe von Besteck/Sauce. Beiliegendes Besteck und ggf. Sauce/Dressing deuten eher darauf hin, dass das Produkt zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

9. Was ist, wenn die Speisen / Getränke mit mehreren Verpackungsteilen verkauft wird?

Wird ein Menü bestehend aus mehreren Bestandteilen verkauft (zum Beispiel Burger mit Pommes, Salat und einem Getränk mit Trinkhalm), so unterliegt jede Einweggetränkeverpackung, jedes Einweggeschirr und jedes Einwegbesteck aus diesem Verkauf der Verpackungssteuer.

10. Wie sind warme Essensreste aus dem Restaurant, die eingepackt werden, zu behandeln?

Noch warme Essensreste, die nach dem Restaurantbesuch zum späteren Verzehr zu Hause eingepackt werden, führen regelmäßig nicht zu einem steuerrelevanten Vorgang.

11. Wie sind kalte Speisen und Getränke zu behandeln, etwa Eis oder Frozen-Getränke?

Die Einwegverpackungen bei kalten Produkten können steuerlich relevant sein, wenn sie typischerweise zeitnah verzehrt werden, etwa weil sie schmelzen oder ihre gewünschte Konsistenz verlieren.

Typische Beispiele:

- Offen verkauftes Speiseeis,
- Frozen-Getränke,
- Andere Produkte, die nicht fest verschlossen sind und bei erheblichem Zuwarten ihre Eigenschaften verlieren.

Für Speiseeis gilt weiterhin:

Essbare Waffel oder essbarer Eisbecher: keine Verpackung, sondern Lebensmittel. Daher nicht steuerlich relevant.

Abgepacktes Eis aus der Tiefkühltruhe in fest verschlossener Verpackung: regelmäßig nicht steuerpflichtig, da typischerweise für Vorrat/späteren Verzehr gekauft.

12. Was gilt bei kalten, nicht erwärmten Speisen?

Die Einwegverpackungen bei kalten, nicht erwärmten Speisen können dann steuerlich relevant sein, wenn die Speisen ohne wesentliche Zwischenschritte verzehrt werden können und die Umstände des Verkaufs auf einen sofortigen Verzehr hindeuten.

Das ist insbesondere der Fall, wenn Besteck beiliegt und – soweit üblich – auch Sauce/Dressing mitgegeben wird.

Praxisbeispiele:

- Salatschale/Salatbowl mit Dressing und Besteck
- Sushi mit Stäbchen/Besteck
- Obstschalen/Obstbowls mit Besteck

Auch wenn das Besteck ggf. erst an der Kasse ausgegeben wird, liegt in diesen Fällen regelmäßig ein steuerpflichtiger Vorgang vor.

13. Wie sind Backwaren und Bäckereiverkäufe zu behandeln?

Die Verpackungen beim Verkauf folgender nicht erneut erwärmter Waren unterliegen regelmäßig nicht der Steuerpflicht, Beispiele:

- Brötchen, Croissants, Brezeln
- Brote/Brotscheiben
- Backwaren mit kaltem Belag

Eine Steuerpflicht kann dann entstehen, wenn:

- Besteck beigelegt wird, z.B. Kuchen mit Kuchengabel, oder
- die Backware erwärmt verkauft wird, z.B. warme Quiche.

In diesen Fällen können die Einwegverpackungen bzw. Pappdeckel und das Besteck steuerpflichtig sein.

14. Wie sind Convenience-Produkte einzuordnen?

Bei „Convenience-Food/-Lebensmittel“ handelt es sich um vorgefertigte Lebensmittel, bei denen bestimmte Be- und Verarbeitungsstufen bereits vorgenommen sind, um Verbrauchenden die Zubereitung zu erleichtern.

Dabei kann wie folgt unterschieden werden:

a) Einwegverpackungen für Produkte, die vor dem Verzehr noch wesentliche Zwischenschritte erfordern

Einwegverpackungen von Convenience-Food, die vor dem Verzehr noch wesentlicher Zubereitungsschritte bedürfen (z.B. Erwärmen, Erhitzen, Zufügen von Wasser oder Milch), lösen keine Verpackungssteuer aus. Solche Produkte werden typischerweise zur Bevorratung gekauft.

Beispiele:

- Tiefkühl-Fertiggerichte,
- Mikrowellengerichte,
- Instantgerichte,
- Küchen- oder garfertige Produkte

b) Einwegverpackungen für bereits verzehrfertige Produkte bzw. „rohe“ Lebensmittel

Auch Einwegverpackungen für bereits verzehrfertige Produkte bzw. „rohe“ Lebensmittel sind regelmäßig nicht steuerpflichtig, wenn sie typischerweise zur Bevorratung gekauft werden.

Beispiele:

- Gemüse und Obst
- Backwaren und Wurst
- Verschlussene Desserts und Joghurt
- Fertige Salate

c) Steuerpflichtige Fälle bei Convenience-Produkten

Steuerpflichtig sind regelmäßig solche Convenience-Produkte,

- die aufgewärmt verkauft werden, oder
- die zwar kalt verkauft werden, aber durch beigelegtes Besteck auf unmittelbaren Verzehr angelegt sind

Beispiele:

- heiße Suppen aus dem Automaten
- verzehrfertiges Sushi mit Stäbchen.

15. Einordnung von Einwegverpackungen bei Lieferservices für warme/kalte Gerichte zum Verzehr zu Hause oder Außer-Haus-Verzehr (z.B. auf der Arbeit)

Einwegverpackungen von Lieferdiensten unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung, da im typischen Fall der Lieferung weder ein Verzehr an Ort und Stelle, noch ein Verkauf als mitnehmbares Take-away-Produkt im Sinne der Verpackungssteuersatzung erfolgt.

16. Einordnung von „drive in/drive through“ Verkäufen

Speisen und Getränke in Einwegverpackungen, die über einen sogenannten „drive in“ oder „drive through“ verkauft werden, fallen ebenfalls unter die Verpackungssteuer, sofern es sich um heiße oder gekühlte Speisen handelt.

17. Einordnung von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke aus Automaten

Für Automatenverkäufe gelten dieselben Abgrenzungskriterien wie sonst auch.

Speisen aus Automaten

Steuerpflichtig können sein:

- Speisen, die typischerweise sofort oder zeitnah verzehrt werden, z.B. heiße Suppen

Nicht steuerpflichtig sind regelmäßig:

- fest verpackte, haltbare Produkte wie Schokoriegel und Chips

Getränke aus Automaten

Steuerpflichtig können sein:

- gekühlte oder erhitzte Getränke in nicht fest verschlossenen Einwegbechern (mit oder ohne Deckel), z.B. Kaffee, Tee

Regelmäßig nicht steuerpflichtig sind:

- Getränke in fest verschlossenen Dosen oder Flaschen; diese unterliegen häufig bereits dem gesetzlichen Einwegpfand und sind deshalb bereits ausgenommen

18. Welche Kleinstverpackungen und kleinen Besteckteile unterfallen nicht der Verpackungssteuer

Nicht vom Anwendungsbereich der Verpackungssteuer erfasst sind Kleinstverpackungen bis zu einer maximalen Füllmenge von 25g bzw. 25 ml, z.B.:

- Ketchup, Senf und Mayonnaise
- Zucker und Salz
- Marmelade und Honig
- Kaffeesahne

Ebenfalls nicht besteuert werden sollen kleine Besteckteile einschließlich Trinkhalme, soweit sie höchstens 10 cm groß sind, z.B.:

- kleine Eisspatel,
- kleine Pommes- oder Currywurst-Piekser,
- kleine Trinkhalme